

A. Biologische Bedürfnisse

Es gibt eine Klasse biologischer menschlicher Bedürfnisse, die dadurch bedingt sind, dass Menschen selbstgesteuerte, autopoietische Biosysteme sind. Dazu gehören auch physikalische Bedürfnisse, weil menschliche Organismen physikalische Eigenschaften haben. Es gibt folgende Arten von biologischen Bedürfnissen:

1. **nach physischer Integrität**, d.h. nach Vermeidung von Verschmutzung, das Wohlbefinden reduzierenden (schmerzhaften) physikalischen Beeinträchtigungen (Hitze, Kälte, Nässe), Verletzungen sowie der Exposition gegenüber (absichtsvoller) Gewalt;
2. **nach den für die Autopoiese erforderlichen Austauschstoffen**: 1. verdaubarer Biomasse (Stoffwechsel); 2. Wasser (Flüssigkeitshaushalt); 3. Sauerstoff (Gasaustausch);
3. **nach Regenerierung**;
4. **nach sexueller Aktivität und nach Fortpflanzung**;

B. (Bio-)psychische Bedürfnisse

Es gibt eine Klasse bio-psychischer menschlicher Bedürfnisse, die dadurch bedingt sind, dass die Steuerung menschlicher Organismen durch ein komplexes und plastisches Nervensystem erfolgt, dessen angemessenes Funktionieren von einer bestimmten quantitativen und qualitativen sensorischen Grundstimulation sowie – in Bezug auf den aktuellen Bedarf des Gehirns – hinreichender Information abhängt. Es gibt folgende Arten von bio-psychischen Bedürfnissen:

a) elementare (bio-)psychische Bedürfnisse:

5. **nach wahrnehmungsgerechter sensorischer Stimulation** durch a) Gravitation, b) Schall, c) Licht, d) taktile Reize (sensorische Bedürfnisse);
6. **nach schönen Formen in spezifischen Bereichen des Erlebens** z.B. Landschaften, Gesichter, unversehrte Körper (ästhetische Bedürfnisse; Bedürfnis nach ästhetischem Erleben);
7. **nach Abwechslung/Stimulation** (Bedürfnis nach Abwechslung);
8. **nach assimilierbarer orientierungs- und handlungsrelevanter Information**;
a) nach Information via sensorische Stimulation (Bedürfnis nach Orientierung);

b) komplexe, volles Selbstbewusstsein involvierende (bio-)psychische Bedürfnisse:

8. b) nach einem der gewünschten Information angemessenen Code (Bedürfnis nach [epistemischem] «Sinn», d.h. nach dem Verstehen dessen, was in einem und um einen herum vorgeht und mit einem geschieht, insofern man davon Kenntnis hat (vgl. 8.a). Im Bereich des bewussten Denkens entspricht diesem Bedürfnis das Bedürfnis nach subjektiver Sicherheit/Gewissheit bzw. nach «Überzeugung» in den subjektiv relevanten Fragen;
9. **nach subjektiv relevanten (affektiv besetzten) Zielen und Hoffnung auf Erfüllung** (Bedürfnis nach subjektivem «Sinn»);
10. **nach effektiven Fertigkeiten («skills»), Regeln und (sozialen) Normen** zur Bewältigung von (wiederkehrenden) Situationen in Abhängigkeit der subjektiv relevanten Ziele (Kontroll- oder Kompetenzbedürfnis);

C. Biopsychosoziale Bedürfnisse

Es gibt eine Klasse biopsychosozialer menschlicher Bedürfnisse, die dadurch bedingt sind, dass menschliche Organismen selbstwissensfähig sind und ihr Verhalten innerhalb ihrer sozialen Umgebung über emotiokognitive Mechanismen regulieren.

a) elementare biopsychosoziale Bedürfnisse

11. **nach emotionaler Zuwendung** (Liebe, Freundschaft, aktiv und passiv) (Liebesbedürfnis);
12. **nach spontaner Hilfe** (Bedürfnis, zu helfen);

b) komplexe, volles Selbstbewusstsein involvierende biopsychosoziale Bedürfnisse:

13. **nach sozial(kulturell)er Zugehörigkeit durch Teilnahme** (Mitgliedschaft in Familie, Gruppe, Gesellschaft (Sippe, Stamm, «Ethnie», Region, Nationalstaat) (Mitglied zu sein heisst, Rechte zu haben, weil man Pflichten erfüllt) (Mitgliedschaftsbedürfnis);
14. **nach Unverwechselbarkeit** (Bedürfnis nach biopsychosozialer Identität);
15. **nach Autonomie** (Autonomiebedürfnis);
16. **nach sozialer Anerkennung** (Funktion, Leistung, «Rang») (Anerkennungsbefürfnis);

17. nach (Austausch-)Gerechtigkeit (Gerechtigkeitsbedürfnis);

Quelle: Obrecht, W. (2005). *Umriss einer biopsychosozioökulturellen Theorie menschlicher Bedürfnisse. Geschichte, Probleme, Struktur, Funktion*. Skript zur Lehrveranstaltung im interdisziplinären Universitätslehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste, Wirtschaftsuniversität Wien, Hochschule für Soziale Arbeit Zürich.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948

Artikel 3 **Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit** - darin spiegeln sich a) im Recht auf Leben, das generelle Recht darauf seine Bedürfnisse zu befriedigen, b) im Recht auf Freiheit, das Recht das Bedürfnis nach Autonomie zu befriedigen und c) im Recht auf Sicherheit, das Recht das Bedürfnis nach physischer Integrität zu befriedigen, dafür stellt eine Wohnung eine wichtige Ressource dar.

Artikel 12 **Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen** – darin spiegelt sich u.a. das Recht das Bedürfnis nach Regenerierung zu befriedigen, indem Privatheit und die Wohnung vor willkürlichen Eingriffen geschützt wird.

Artikel 13 **Jeder hat das Recht sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen** – darin geht es um den Schutz des zutiefst natürlich-menschlichen Bestrebens und Handelns, sich zu Orten hinzubewegen, die für das Leben günstig sind, indem allgemein günstige Bedingungen für die Befriedigung mehrerer Bedürfnisse geschaffen werden und der Gefahr starker Bedürfnisspannungen vorgebeugt wird.

Artikel 25 Abs. 1 **Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschliesslich Nahrung, Kleidung, Wohnung (...)** – darin spiegelt sich a) dass eine Wohnung zum Recht auf einen Lebensstandard gehört, der Gesundheit und Wohl gewährleistet. Der Begriff „Wohl“ spiegelt b) die bedürfnistheoretische Hypothese, dass Wohnen generell für die Befriedigung der Bedürfnisse grundlegende Voraussetzung ist.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966

Art. 11 (1) **Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschliesslich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.** Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

Europäische Sozialcharta (revidiert) 3.5.1996 (von der Schweiz noch nicht ratifiziert)

Teil I (umfasst 31 Punkte) Die Vertragsparteien sind gewillt, mit allen zweckdienlichen Mitteln staatlicher und zwischenstaatlicher Art eine Politik zu verfolgen, die darauf abzielt, geeignete Voraussetzungen zu schaffen, damit die tatsächliche Ausübung der folgenden Rechte und Grundsätze gewährleistet ist:

31. Jedermann hat das Recht auf Wohnung.

Teil II Die Vertragsparteien erachten sich durch die in den folgenden Artikeln und Nummern festgelegten Verpflichtungen nach Maßgabe des Teils III als gebunden.

Artikel 31 – Das Recht auf Wohnung

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Wohnung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind:

1. den Zugang zu Wohnraum mit ausreichendem Standard zu fördern;
2. der Obdachlosigkeit vorzubeugen und sie mit dem Ziel der schrittweisen Beseitigung abzubauen;
3. die Wohnkosten für Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, so zu gestalten, dass sie tragbar sind.